



Brüssel, den 25. Februar 2016
(OR. en)

Interinstitutionelles Dossier:
2016/0043 (NLE)

6159/1/16
REV 1

SOC 70
EMPL 45
ECOFIN 109
EDUC 32

VERMERK

Absender:	Gruppe "Sozialfragen"
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.:	Vorschlag für einen Beschluss des Rates zu Leitlinien für beschäftigungspolitische Maßnahmen der Mitgliedstaaten - <i>Allgemeine Ausrichtung</i>

I. EINLEITUNG

Die Kommission hat am 15. Februar 2016 einen auf Artikel 148 Absatz 2 AEUV gestützten Vorschlag für einen Beschluss des Rates zu Leitlinien für beschäftigungspolitische Maßnahmen der Mitgliedstaaten vorgelegt; darin vertritt sie die Auffassung, dass die Leitlinien für beschäftigungspolitische Maßnahmen der Mitgliedstaaten, wie sie im Anhang des Beschlusses des Rates vom 5. Oktober 2015¹ dargelegt sind, für 2016 ihre Gültigkeit behalten sollten.

Der Beschäftigungsausschuss hat in der Sitzung vom 16. Februar 2016 seine Stellungnahme (Dok. 6153/16) fertiggestellt und sich dem Vorschlag der Kommission, dass die beschäftigungspolitischen Leitlinien von 2015 ihre Gültigkeit behalten sollten, angeschlossen.

¹ Beschluss (EU) 2015/1848 des Rates vom 5. Oktober 2015 zu Leitlinien für beschäftigungspolitische Maßnahmen der Mitgliedstaaten für 2015 (ABl. L 268 vom 15.10.2015, S. 28).

Die Stellungnahmen des Europäischen Parlaments, des Wirtschafts- und Sozialausschusses und des Ausschusses der Regionen stehen noch aus.

Die Gruppe "Sozialfragen" hat den Vorschlag am 22. Februar 2016 geprüft und Einvernehmen über die allgemeine Ausrichtung erzielt, wonach die beschäftigungspolitischen Leitlinien von 2015 ihre Gültigkeit behalten und lediglich die Erwägungsgründe des Beschlussentwurfs unter Berücksichtigung der Bemerkungen der Delegationen leicht geändert werden sollten.

Der Beschlussentwurf ist diesem Bericht beigelegt. Die Änderungen, die nach der Sitzung der Gruppe "Sozialfragen" vom 22. Februar am Kommissionsvorschlag (Dok. 6152/16) vorgenommen wurden, sind darin **fettgedruckt**. Bislang wird davon ausgegangen, dass alle Delegationen Prüfungsvorbehalte, aber keine grundsätzlichen Einwände gegen diese Änderungen haben.

Die britische Delegation hält an ihrem Parlamentsvorbehalt fest.

II. **FAZIT**

Es wird vorgeschlagen, dass der Ausschuss der Ständigen Vertreter den Rat (Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz) ersucht, auf seiner Tagung am 7. März 2016 eine allgemeine Ausrichtung festzulegen.

Die allgemeine Ausrichtung wird erneut geprüft werden müssen, sobald auch die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates (Märztagung) berücksichtigt werden können und alle nach Artikel 148 Absatz 2 des Vertrags erforderlichen Stellungnahmen vorliegen.

Vorschlag für einen
BESCHLUSS DES RATES
zu Leitlinien für beschäftigungspolitische Maßnahmen der Mitgliedstaaten

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 148 Absatz 2,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments²,

nach Stellungnahme des Beschäftigungsausschusses,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses³,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen⁴,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 145 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) arbeiten die Mitgliedstaaten und die Union auf die Entwicklung einer koordinierten Beschäftigungsstrategie und insbesondere auf die Förderung der Qualifizierung, Ausbildung und Anpassungsfähigkeit der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie der Fähigkeit der Arbeitsmärkte hin, auf die Erfordernisse des wirtschaftlichen Wandels zu reagieren, um die in Artikel 3 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) festgelegten Ziele zu erreichen.

² ABl. C [...] vom [...], S. [...].

³ ABl. C [...] vom [...], S. [...].

⁴ ABl. C [...] vom [...], S. [...].

- (2) **Am 14. Juli 2015 hat der Rat seine Empfehlung (EU) 2015/1184 über die Grundzüge der Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten und der Union angenommen. Weiter hat der Rat am 5. Oktober 2015 seinen Beschluss (EU) 2015/1848/EU (im Folgenden "beschäftigungspolitische Leitlinien") angenommen. Diese Leitlinien bilden zusammen die integrierten Leitlinien zur Umsetzung der Strategie "Europa 2020" (im Folgenden "integrierte Leitlinien").** Die von der Kommission vorgeschlagene Strategie "Europa 2020" ermöglicht es der Union, ihr Wirtschaftssystem in Richtung intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum mit hoher Beschäftigung, Produktivität und starkem sozialem Zusammenhalt zu lenken. Es wurden fünf gemeinsame Kernziele festgelegt, die unter den jeweiligen Leitlinien aufgeführt sind und an denen sich das Handeln der Mitgliedstaaten ausrichtet, unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Ausgangslage und ihrer nationalen Gegebenheiten sowie der Ausgangslage und Gegebenheiten der Union. Die europäische Beschäftigungsstrategie spielt die Hauptrolle in der Umsetzung der Beschäftigungs- und Arbeitsmarktziele der neuen Strategie.
- (3) Die integrierten Leitlinien stehen im Einklang mit den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates. Sie machen den Mitgliedstaaten präzise Vorgaben, wie sie ihre nationalen Reformprogramme festlegen und Reformen durchführen sollen, und zwar unter Berücksichtigung ihrer engen Verflechtung untereinander und im Einklang mit dem Stabilitäts- und Wachstumspakt. Die beschäftigungspolitischen Leitlinien sollten die Grundlage für alle länderspezifischen Empfehlungen bilden, die der Rat gegebenenfalls gemäß Artikel 148 Absatz 4 AEUV parallel zu den länderspezifischen Empfehlungen gemäß Artikel 121 Absatz 2 AEUV an die Mitgliedstaaten richtet. Die beschäftigungspolitischen Leitlinien sollten desgleichen die Grundlage für die Abfassung des gemeinsamen Beschäftigungsberichts bilden, den der Rat und die Kommission jährlich an den Europäischen Rat übermitteln.
- (4) Die Prüfung der nationalen Reformprogramme der Mitgliedstaaten im Gemeinsamen Beschäftigungsbericht zeigt, dass die Mitgliedstaaten jede erdenkliche Anstrengung unternehmen sollten, **um die Nachfrage nach Arbeitskräften anzukurbeln, das Angebot an Arbeitskräften sowie ihre Qualifikationen und Kompetenzen zu verbessern, für ein besseres Funktionieren der Arbeitsmärkte zu sorgen, soziale Inklusion zu fördern, die Armut zu bekämpfen und mehr Chancengleichheit herzustellen.**
- (5) Die Mitgliedstaaten sollten bei der Umsetzung der beschäftigungspolitischen Leitlinien die Möglichkeit einer Inanspruchnahme des Europäischen Sozialfonds prüfen.

- 5(i) Die beschäftigungspolitischen Leitlinien sollten unverändert bleiben, damit das Hauptaugenmerk auf ihre Umsetzung gerichtet werden kann. Etwaige Aktualisierungen der beschäftigungspolitischen Leitlinien sollten deshalb auf ein Mindestmaß beschränkt bleiben, und nach einer Bewertung der Arbeitsmarktentwicklungen und der sozialen Lage seit Annahme der Leitlinien im Jahr 2015 wird eine solche Aktualisierung für nicht erforderlich erachtet. Die Gründe für die Annahme der Leitlinien im Jahr 2015 sind nach wie vor gültig; daher sollte an diesen Leitlinien festgehalten werden –**

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die Leitlinien für beschäftigungspolitische Maßnahmen der Mitgliedstaaten, wie sie im Anhang des Beschlusses des Rates vom 5. Oktober 2015 zu Leitlinien für beschäftigungspolitische Maßnahmen der Mitgliedstaaten⁵ dargelegt sind, behalten für 2016 ihre Gültigkeit und werden von den Mitgliedstaaten bei ihren beschäftigungspolitischen Maßnahmen berücksichtigt.

Artikel 2

Dieser Beschluss ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

⁵ Beschluss 2015/1848/EU des Rates vom 5. Oktober 2015 zu Leitlinien für beschäftigungspolitische Maßnahmen der Mitgliedstaaten (ABl. L 268 vom 15.10.2015, S. 28).